

Der Armenerziehungsverein des Bezirks Baden als Vertreter der privaten Jugendfürsorge im Kanton Aargau 1920-1940

Autor(en): **Guggisberg, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **121 (2009)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenerziehungsverein des Bezirks Baden als Vertreter der privaten Jugendfürsorge im Kanton Aargau 1920–1940

ERNST GUGGISBERG

Im Fokus der gegenwärtigen historischen Forschung steht unter anderem die Aufarbeitung der Fremdplatzierung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen in der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts.¹ In diesem Rahmen ist auch die Lizenziatsarbeit an der Universität Basel «Private Jugendfürsorge im Kanton Aargau 1920–1940. Eine Studie über den Armenerziehungsverein des Bezirks Baden und seiner Pflegekinder» entstanden.² Die Zielsetzung der Arbeit, welche in gekürzter Form dem vorliegenden Beitrag als Grundlage dient, war einerseits, das Phänomen der privaten Armenerziehungsvereine (AEV) in den Kontext der sich ausweitenden und professionalisierenden öffentlich-rechtlichen Aargauer Jugendfürsorge zu setzen («Fürsorgelandschaft») und die daraus entstandenen Möglichkeiten und Probleme zu reflektieren. Andererseits sollten anhand einer quantitativen Inhaltsanalyse empirische Aussagen über die aufgenommenen Kinder sowie die Hauptaufgaben und Handlungsweise des Vereins getroffen werden.

Laut einer Pflegekinderstatistik aus dem Jahr 1930 wurden im Kanton Aargau 2796 Minderjährige fremdplatziert, wobei bereits damals von einer beträchtlichen Dunkelziffer ausgegangen wurde.³ Wenn die Statistik die insgesamt 914 Pflegekinder aller elf Armenerziehungsvereine des betreffenden Jahres einschloss, machten diese rund ein Drittel aus!⁴

Mit der geografischen Ausdehnung auf die Kantone Basel-Landschaft, Solothurn und Thurgau sowie dem erweiterten zeitlichen Rahmen führt die laufende Dissertation «Die Deutschschweizerischen Armenerziehungsvereine 1848–1965. Das Pflegekinderwesen im Spannungsfeld zwischen privater Initiative und öffentlich-rechtlichem Auftrag» den Themenkreis von Fremdplatzierung, Erziehungstätigkeit und Beaufsichtigung in einem sich stetig verändernden Fürsorgekontext fort.

Die Gründung und Organisation des AEV Baden

An der Generalversammlung im September 1856 ergriff die 1811 gegründete «aargauische Kulturgesellschaft» die Initiative zur Schöpfung von Armenerziehungsvereinen. Angesichts der vielerorts prekären Armenhäuser- und Anstaltsverhältnisse war es das erklärte Ziel dieser Sozietäten, sogenannte verwahrloste Kinder aus dem angeblich negativen Wirkungsraum ihrer Eltern zu entfernen, in «rechtschaffenen Familien» bis zum Schulaustritt zu selbstständigen, mündigen Staatsbürgern zu erziehen und ihnen eine Berufsausbildung zu ermöglichen. Bereits im folgenden Jahr entstand im Bezirk Zofingen der erste AEV. Es folgten 1858 Brugg, 1860 Aarau, 1861

Lenzburg, 1862 Baden, Bremgarten, Laufenburg und Muri, 1863 Zurzach und 1889 Rheinfelden.⁵

Der Grundstein für den AEV Baden wurde mit der Bildung eines provisorischen Komitees am 16. Februar 1862 im Schwurgerichtssaal in Baden gelegt. Dieses sollte im Vereinssinn und in Anlehnung an die bereits bestehenden AEV einen Statutenentwurf verfassen, über welchen die konstituierende Generalversammlung zu beraten hatte.⁶ Die offizielle Vereinsgründung erfolgte am 6. April gleichen Jahres unter dem Präsidium von Amtsstatthalter Nieriker (1862–1874); ihm zur Seite standen neben dem damaligen Bezirksamtmann rund ein Dutzend Vorstandsmitglieder. Die Vereinsleitung wurde in den «engen Vorstand» (bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor und ab 1916 dem Patron für Schulentlassene) sowie den «weiten Vorstand» aufgeteilt. Ersterer verfügte über die Befugnisse, in den monatlich abgehaltenen Sitzungen die Repräsentanten und Einzüger in den Gemeinden zu wählen, über die Aufnahme von Kindern zu entscheiden und den diesbezüglichen Kostgeldvertrag abzuschliessen. Die übrigen zehn Vorstandsmitglieder bildeten den «weiten Vorstand», welche in ihrem «Kreis» die Pflegeplätze inspizierten, dem «engen Vorstand» Bericht schuldeten und das halbjährliche Kostgeld an die Pflegeeltern übergaben.⁷

Auf Gemeindeebene vertraten die als Pfarrer, Gemeindeschreiber, Lehrer und ab 1893 auch Lehrerinnen aktiv in die Gemeinde eingebundenen 28 Repräsentanten und Repräsentantinnen die Interessen des Vereins. Ihnen oblag die Sammlung der Hauskollekte, die Meldung von aufzunehmenden Kindern an den «engen» Vorstand und die Suche nach geeigneten Pflegeplätzen.⁸ Diese über die gesamte Vereinstätigkeit (1862–1972) bestehenden Organe behielten ihre Aufgaben unverändert bei und wurden ab 1916 mit dem «Patronat für die Schulentlassenen» sowie ab 1927 mit der Stelle der Fürsorgerin erweitert.

Der Vereinszweck des AEV Baden blieb diachron derselbe: In beiden Statuten von 1867 und 1889 wurde von der Pflicht gesprochen, «arme der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder dadurch zu retten, dass er [AEV Baden] sie bei braven und rechtschaffenen Familien verkostgeldet, und auch für ihre spätere Berufsbildung sorgt.»⁹

Erst mit der dritten Statutenrevision im Jahr 1930, die als Folge der Einführung und Definition des Aufgabenprofils der Fürsorgerin nötig geworden war, löste sich der Vorstand vom Terminus des «verwahrlosten» Kindes und schrieb wertneutraler: «Der Armenerziehungsverein des Bezirks Baden widmet sich der Versorgung, Erziehung, wie auch, unter geeigneten Umständen, der beruflichen Ausbildung derjenigen Kinder, die ihm wegen Armut oder gemäss den gesetzlichen Vorschriften von den Armen- oder Vormundschaftsbehörden nach den Bestimmungen dieser Statuten anvertraut werden.»¹⁰ Das Zitat lässt die Rahmenbedingungen erahnen, welche sich nach der ursprünglichen Pioniertätigkeit im 19. Jahrhundert durch die Einführung des professionalisierten kommunalen und kantonalen Verwaltungsapparats sowie dem 1912 eingeführten Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) zusehends verändert hatten.¹¹

Um dem Vereinsziel nachkommen zu können, war der Armenerziehungsverein auf eine kontinuierliche und verlässliche Einkommensquelle angewiesen. Diese bestand erstens aus den *Unterstützungen von öffentlicher Hand* wie obligatorischen Gemeindebeiträgen, dem Staatsbeitrag sowie dem Alkoholzehntel,¹² zweitens aus *Beiträgen von Privaten* wie Sammlungen aus den Gemeinden, obligatorischen Beiträgen von Vätern und Müttern an das Kostgeld ihrer Kinder, Geschenken und Legaten sowie drittens dem *Gewinn aus dem angelegten Vereinsvermögen*.¹³

Die höchsten Ausgaben des Vereins waren mit fast 90 Prozent die Kostgeldbeiträge, das bedeutet die halbjährliche Anteilszahlung an die Verpflegung der «Zöglinge». Danach folgten die Aufwendungen für Bekleidung sowie Arzt- und Spitalkosten. Hinzu kamen die Kinder-Kollektivversicherung sowie ab 1927 der Lohn für die Fürsorgerin.¹⁴ Die Höhe des halbjährlich ausbezahlten Kostgeldes lag zwischen den beiden Extremen von 50 und 600 Franken bei durchschnittlich rund 200 Franken in Pflegefamilien und 360 Franken in Anstalten. Der Unterstützungsbeitrag nahm jeweils mit zunehmenden Alter des Kindes ab.¹⁵ Mit der Weltwirtschaftskrise in den 1930er-Jahren wurde das Kostgeld vereinsintern heftig diskutiert: «Im Weiteren erläutert er [ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission] noch den stark erhöhten Posten der Kost- und Lehrgelder. Er rührt davon her, dass wir 14 neue Kinder bekamen und dass die Kostgelder entsprechend der heutigen Lage erhöht werden mussten. Die Pflegeeltern wollen etwas verdienen an den Kindern und wenn wir überhaupt noch Pflegeeltern finden wollen, müssen wir diesem Verlangen einigermaßen Rechnung tragen.»¹⁶ Das Spannungsfeld lag offensichtlich zwischen der Schaffung eines Anreizes zur Rekrutierung von Pflegeeltern und der Bewältigung des damaligen defizitären Finanzhaushalts!

Kontextualisierung der Armenerziehungsvereine in die Aargauer «Fürsorgelandschaft»

Die gesetzlichen Eckpfeiler für die Fremdplatzierung von Minderjährigen auf nationaler Ebene bildeten im Untersuchungszeitraum das erwähnte Familienrecht des ZGB von 1912 und das entsprechende aargauische Einführungsgesetz. Diese rechtliche Grundlage ermächtigte die Vormundschaftsbehörden in Fällen einer permanenten physischen und psychischen Gefährdung der Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten einzuschreiten und das Kind in ein Pflegeverhältnis zu bringen. Insbesondere Beamte, Lehrer und Geistliche wurden im aargauischen Einführungsgesetz zum ZGB zur Meldung von Missständen verpflichtet. Exakt also diejenige Personengruppe, welche im AEV Baden als Inspektoren und Repräsentanten tätig war. Bevor die Fremdplatzierung von den Vormundschaftsbehörden allerdings ausgeführt werden konnte, musste das rechtliche Verhältnis zwischen Eltern und Kind durch die «Entziehung der elterlichen Gewalt» gelöst werden.¹⁷ Ein weiterer Grund zur Bevormundung der Kinder lag im «ausserehelichen Kindesverhältnis». Das ZGB überliess den Kantonen «ein reiches Feld gesetzgeberischer Tätigkeit»: im Wesent-

lichen die jeweiligen Einführungsgesetze, die Organisation und die Aufstellung eines Aufgabenprofils für die Vormundschaftsbehörden sowie die optionale Schaffung von Amtsvormundschaften und Jugendämtern.¹⁸

Im Kanton Aargau stellte die «Verordnung betreffend die Pflegekinder vom 20. November 1922» den Meilenstein bezüglich Fremdplatzierung von Minderjährigen dar. Neben einer knappen Definition von Pflegekindern nahm sie erstmals explizit auf die AEV Bezug: «Pflegekinder im Sinne dieser Verordnung sind alle Kinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr, deren Pflege und Erziehung andern Personen anvertraut ist, als den Inhabern der elterlichen Gewalt, gleichviel ob mit oder ohne Entgelt. Kinder in Anstalten des Staates, sowie in solchen, die unter staatlicher Aufsicht stehen, fallen nicht unter diese Verordnung; ebenso nicht die von den aargauischen Armenerziehungsvereinen versorgten Kinder.»¹⁹

Das Zitat ist umso spannender, als die von den AEV fremdplatzierten Kinder explizit *nicht* unter die Verordnung fielen und folglich die Vereine auf die gleiche Ebene gehoben wurden wie die staatlichen Institutionen. Die direkte Aufsicht übten die Bezirksämter und die Oberaufsicht die Justizdirektion aus. Als Kontrollorgane wurden neben den Amtsvormündern und deren Fürsorgerinnen, den Pfarrämtern, insbesondere auch die «Inspektionsorgane der Armenerziehungsvereine» verpflichtet!²⁰ Die AEV als Vertreter der freiwilligen Fürsorge waren folglich befugt, in die von den offiziell-rechtlichen Vormundschaftsbehörden geschaffenen Pflegekinderverhältnisse einzusehen.

Im Vorfeld dieser Pflegekinderverordnung sandte der damalige Justizdirektor eine Stellungnahme an den Aargauer Regierungsrat.²¹ Er hielt die Verordnung für ein «Bedürfnis», welches auch in anderen Kantonen wie Zürich und Bern bereits wahrgenommen wurde, und wollte «eine Lücke ausfüllen, die bis jetzt in der staatlichen Beaufsichtigung von Pflegekindern bestanden hat[te].»²² Er bezog auch Stellung zur angesprochenen Kontrolle durch «bereits bestehende» staatliche «oder eine vom Staat gutgeheissenen Aufsicht (Armenerziehungsvereine)».²³ Dabei hob er zwei Aspekte besonders hervor: Einerseits dass die Kontrolle durch offiziell-rechtliche Aufsichtsorgane (Bezirksämter und Amtsvormünder), Pfarrämter sowie durch die AEV keine Zusatzkosten verursachten. Andererseits dass es den Vereinen gewiss nicht schwer fiel, wenn ihre Inspektoren in der Gemeinde noch ein oder zwei zusätzliche Kinder kontrollieren müssten: «Es gehört nur guter Wille dazu, viel Arbeit erwächst durch dieses Mandat nicht.»²⁴

Das revidierte Armengesetz von 1936, welches am 1. Januar 1937 in Kraft trat, nahm die privaten Sozietäten ebenfalls wieder in die Pflicht: «Die freiwillige Armenfürsorge soll die Tätigkeit der gesetzlichen Armenbehörden ergänzen.»²⁵ Im Gesetz wurde analog zur Pflegekinderverordnung von 1922 die Überantwortung beispielsweise der Inspektionstätigkeit von offiziellen Organen an private Fürsorgeinstitutionen explizit ermöglicht.²⁶ Auf die Inhalte und Auswirkungen des revidierten Armengesetzes soll an anderer Stelle noch eingegangen werden.

Das Zusammenspiel von Amtsvormundschaft, Berufsberatung und AEV Baden

Der damalige Justiz- und Polizeidirektor Johann Oskar Schibler (1912–1922) setzte sich am 15. Juni 1915 mit einem Kreisschreiben an die Bezirksämter, Gemeinderäte, Armenpflegen und AEV des Kantons Aargau dezidiert für die Einführung von Amtsvormundschaften ein:²⁷ «Diejenige Gemeinde, welche sich am intensivsten armer, der Verwahrlosung anheimfallender Kinder annimmt, die sorgt auch am besten für ihre eigenen Interessen.»²⁸

Mit Einführung der Amtsvormundschaft im Bezirk Baden begann im Juli 1916 eine enge Partnerschaft mit dem AEV. Neben dem verwandten Aufgabenprofil banden auch Personalunionen die beiden Institutionen aneinander: Die Prüfung der Jahresrechnung der Amtsvormundschaft oblag ab 1921 nicht mehr zwei eigens berufenen Revisoren, sondern dem Bezirksamtman und gleichzeitigen Vorstandsmitglied des AEV Baden, August Sandmeier (verstorben 1952).²⁹ Zusätzlich führte die sogenannte Doppelspurigkeit – welche die unkoordinierte zweifache Unterstützung an Mündel sowohl durch die vormundschaftlichen Organe als auch den AEV bezeichnet – zu einer weiteren Annäherung:³⁰ Der Amtsvormund wurde «zwecks besserer Fühlungnahme» allein aufgrund seines Amtes als vollwertiges Vorstandsmitglied in den Verein aufgenommen.³¹ «Wir sind der beste Kunde des Armenerziehungsvereins, die Amtsvormundschaft gibt ihm die meisten Kinder ab, und ist ihm Dank verpflichtet für die gute Aufnahme und billige Bedienung.»³² Für die kommunalen Vormundschaftsbehörden sowie die Amtsvormundschaft hatte diese Allianz somit eine höchst nutzbringende Auswirkung: Die anstehenden Kosten, wie Ausgaben im Zusammenhang mit Beaufsichtigung, Unterhalt und Rekrutierung von Pflegeeltern, wurden teilweise auf eine private Fürsorgeinstitution verlagert, welche die Mündel in ein bestehendes Pflegeeltern-Netzwerk platzieren und beaufsichtigen konnte.

Der AEV Baden, die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden sowie die 1926 geschaffene Berufsberatung forderten in den 1920er-Jahren wiederholt, dass der Kanton nach Zürcher Vorbild ein kantonales Jugendamt für die koordinierte Jugendfürsorge schaffen solle.³³ Da dies in absehbarer Zeit nicht geschehen würde, schlossen sich die drei Organe ab 1934 in einer gemeinsamen Jahresversammlung zusammen. Der Präsident des AEV Baden eröffnete die erste Sitzung mit der Aussage, dass dieser Schritt sehr wertvoll sei, «da die Berufsberatung und die Amtsvormundschaft im Bezirk ähnliche Ziele verfolgen wie wir und zum Teil auch die gleichen Persönlichkeiten aufweisen».³⁴

Dieser anfänglich als Rationalisierungsschritt zu betrachtende Schulterschluss erhielt nach Annahme des neuen Armengesetzes 1937 sogar offiziellen Charakter: «Herr Bezirksamtman Sandmeier begrüsst die Versammlung [...]. Er teilt mit, dass es nach dem neuen Armengesetz seine Pflicht sei, jedes Jahr die Armenbehörden und verwandten Institutionen zu einer Zusammenkunft einzuberufen. Da aber seit einigen Jahren die Amtsvormundschaft, die Berufsberatung und der Armenerzie-

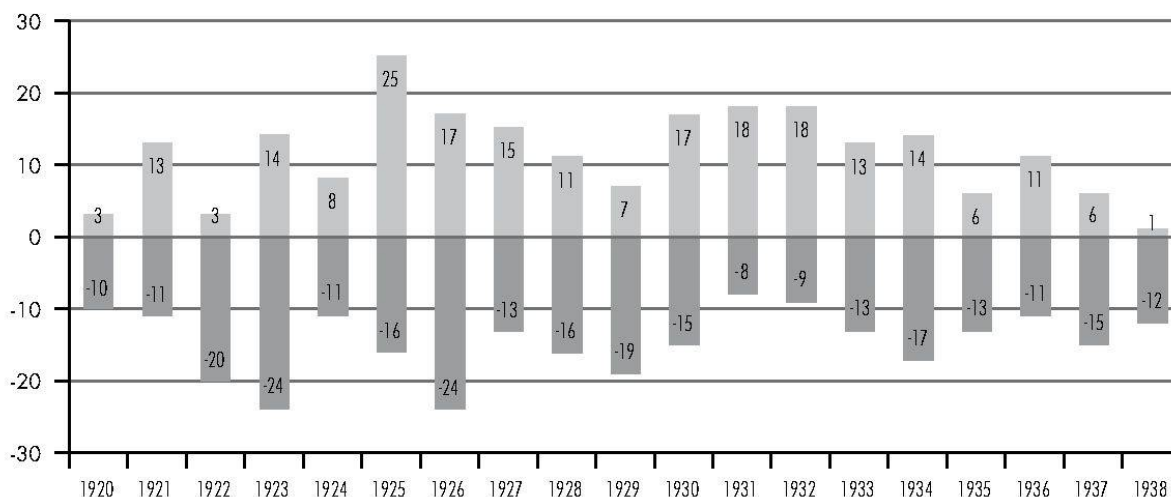
hungsverein eine gemeinsame Jahresversammlung unter Beisein der Gemeindebehörden haben, soll diese von heute an als die gesetzlich geforderte Versammlung gelten und wird in Zukunft von ihm einberufen werden.»³⁵

Stationen der Fremdplatzierung I: Aufnahme und Platzierung

Den folgenden Betrachtungen liegt die quantitative Analyse zweier Aktenserien im Nachlass des AEV Baden zugrunde: einerseits die «Personenkartei, Kostgeldverzeichnis», welche Angaben zu Namen, Bürgerort, Geburtsdatum, Konfession, Aufnahme datum, Pflegeort (Mutationen), Höhe des Kostgelds sowie die Zahlungspflichtigen aufweist,³⁶ andererseits die Serie der «Kostgeld- und Lehrverträge». Die Kostgeldverträge beinhalten das rechtliche Verhältnis zwischen dem Verein und den Pflegeeltern, mit den Voraussetzungen für den Aufenthalt, den Aufkündigungsbedingungen sowie dem jährlich auszurichtenden Kostgeldbetrag seitens des Vereins. Meist liegt diesen Schriftstücken auch noch der Lehrvertrag bei, welcher das anzutretende Arbeitsverhältnis regelte.³⁷ Die statistische Auswertung konnte auf die Personendaten von 379 Pflegekindern zurückgreifen und umfasst somit alle während des Untersuchungszeitraums von 1920 bis 1940 im Kontakt mit dem Verein stehenden Jugendlichen.³⁸

Das Geschlechterverhältnis lag bei 56 Prozent Knaben und 44 Prozent Mädchen; die Konfessionszugehörigkeit mit 78 Prozent Katholiken gegenüber 15 Prozent Protestanten stellte ein markanteres Gefälle dar.³⁹ Ein Mindesteintrittsalter bestand nicht, was bedeutet, dass ein Kind gleich nach der Geburt als Pflegekind aufgenommen werden konnte. Diese Gruppe stellte mit 36 Säuglingen sogar eine der grössten dar. Das Maximaleintrittsalter war vierzehneinhalb Jahre, also noch vor dem obligatorischen Schulabschluss oder dem Lehrbeginn. Die restlichen Kinder verteilten sich relativ gleichmässig auf die übrigen Altersgruppen, bis auf drei Spitzen: die beiden anzahlmässig grössten Gruppen im siebten und achten Lebensjahr mit 37 bezie-

Fluktuation der Pflegekinder: Aufnahmen (positive Werte) und Entlassungen (negative Werte).



hungsweise 36 Eintritten und die zahlenmässig kleinste Gruppe im vierzehnten Altersjahr mit nur gerade 7 Aufnahmen. Jährlich beaufsichtigte der Verein durchschnittlich 120 Kinder.⁴⁰ Viel aussagekräftiger für die Vereinsarbeit und den administrativen Aufwand ist hingegen die Fluktuation der Pflegekinder, sprich die jährlichen Ein- und Austritte (siehe Grafik S. 170).⁴¹

Die Eintritte fielen in der auf den Ersten Weltkrieg folgenden Wirtschaftskrise im Jahr 1925 und kurz vor dem Zenit der Weltwirtschaftskrise 1931/32 wesentlich höher aus als der Jahresdurchschnitt von 11 bis 12 Kindern. Die Austritte betragen im Jahresdurchschnitt 13 bis 14 Pflegekinder, mit Extremen in den Jahren 1923, 1926, 1929 und 1934. Insgesamt kann festgehalten werden, dass bei elf Jahren die Austritte überwogen, dass in sechs das Gegenteil der Fall war und dass sich 1933 und 1936 die Mutationen egalisierten. Besonders nach der Einführung des neuen Armengesetzes im Jahr 1938 war mit nur *einem* Eintritt der Anmelderückgang drastisch ausgefallen! Diese Tendenz wurde beispielsweise im Jahresbericht der Amtsvormundschaft Baden treffend umschrieben: «Auffallenderweise hat das neue Armengesetz, neben seinen zweifellos günstigen Auswirkungen bereits die Wirkung gezeigt, dass weniger fürsorgebedürftige Kinder den Armenerziehungsvereinen zur Aufnahme angemeldet werden als früher, indem versucht wird, solche Kinder von der Armenpflege aus direkt zu versorgen. Dies von der Annahme ausgehend, dass die daraus resultierenden Armenunterstützungen, soweit sie eine halbe Steuer übersteigen, ja nicht mehr von der Gemeinde, sondern nunmehr vom Staat getragen werden müssen.»⁴²

Im Grunde gab es nur zwei Szenarien, wie Pflegekinder beim AEV Baden angemeldet werden konnten: Über den *Gemeinderat* als zuständige Vormundschaftsbehörde, der direkt von den Eltern, dem Pfarramt oder Privatpersonen angesprochen wurde, oder über den *Amtsvormund*.⁴³ Laut Vorstandsprotokollen des AEV Baden gelangten die (Heimat-)Gemeinden oder Konkordatskantone der betreffenden Kinder meist schriftlich an den Vorstand. Willigte dieser ein, verpflichtete sich die zuständige Behörde mittels eines «Gutscheins» zur Übernahme eines jährlichen Kostgeldbeitrags und darüber hinaus, das Kind bis nach dem Schulaustritt oder der Beendigung einer Lehre in der Obhut des Vereins zu belassen.

Wenn eine Heimatgemeinde Kinder dem AEV Baden überantworten wollte, so wurde vom Vorstand vorgängig abgeklärt, ob den Eltern die elterliche Gewalt entzogen worden war. Dies beruhte üblicherweise auf einem gerichtlichen Verfahren, konnte aber auch auf einer freiwilligen Verzichtserklärung der Eltern basieren. Dieses Verpflichtungsschreiben stellten die Gemeinden als zuständige Vormundschaftsbehörde oder der Amtsvormund aus. Mit ihrer Unterschrift stimmten die leiblichen Eltern der Versorgung ihrer Kinder durch den AEV Baden zu und traten ihre elterliche Gewalt für die Dauer des Schulbesuchs und gegebenenfalls der Lehrzeit ab. In der Zeitspanne von 1912 bis 1930 blieben diese elf überlieferten Verzichtserklärungen über insgesamt 22 Kinder jedoch die Ausnahme. Ob freiwilliger Ver-

Gutschein.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiemit gegenüber dem Armen-
Erziehungsverein Baden, an die Verpflegungs- und Erziehungskosten des


alljährlich *zur Hälfte*

zu bezahlen und die selbe in Vereinspflege zu lassen bis zum Austritt
aus der Schule, resp. Beendigung der Lehrzeit.

Wettingen den 28. März 1925

Der Gemeinderat.



Der Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand:

J. Busch

Der Gemeindefreiber:

G. Kaufholz

«Gutschein» der Gemeinde Wettingen.
(StAAG NLA-0261/0084/12)

zucht oder gerichtlicher Entzug der elterlichen Rechte: «Die Armenerziehungsvereine machen heute ihren Erfahrungen entsprechend, ihre Tätigkeit von der Bedingung abhängig, dass sie nur Kinder aufnehmen, deren Eltern die elterliche Gewalt entzogen wurde. Es kam nämlich immer wieder vor, dass die Eltern die Kinder frühzeitig heimholten, besonders sobald sie aus der Schule kamen und also erwerbsfähig wurden.»⁴⁴

Verpflichtung.

Unterschiedliche Eltern unterschreiben, bei der - [REDACTED]

geboren den 12. Mai 1910

dem Armenpflegeverein Baden unterschreiben und verpflichten sich, ein genanntes
Kind die elterliche Gewalt über sich zu übernehmen, so lange dasselbe hilf-
los ist und, wenn er sich zu einem Besuche entschleibt, so lange er in der
Stadt

Sollten besondere Verhältnisse die Erfüllung dieser Verpflichtung unmöglich machen,
so entscheidet darüber der Vereinsvorstand, dessen Beschlüsse für die Unterscheidenden
verbindlich sind.

Wettingen, den 10. Oktober 1923

Für die Eltern:

J. J. J. [REDACTED]

Die Rechte dieser Unterschrift besetzt
die mir.

geprüft mit dem Vereinsrat

Wettingen, 2. Okt. 1923.

Der Gemeindevorstand:



[Handwritten signature]

Verpflichtungserklärung der leiblichen Eltern.
(StAAG NLA-0261/0084/10)

Nach dem Vereinseintritt wurde dem Kind statutengemäss ein Pflegeplatz in einer Familie oder Anstalt gesucht. Über die Qualifikationen der Pflegeeltern sowie den Anforderungen des AEV Baden an dieselben lässt sich aufgrund der vermutlich mündlichen Vermittlung durch die Repräsentanten kaum mehr etwas sagen. Das Fehlen einer heute nachvollziehbaren Norm für Pflegeeltern wird auf die Tatsache zurückgeführt, dass im Kanton Aargau - im Gegensatz zu allen anderen Kantonen - das

Der Armenenerziehungs-
verein Baden sucht christlich
gesinnte, **reformierte** 573

Pflegeeltern

für einen 4- und einen 10-jährigen
Knaben Bescheidenes Kostgeld.

Schriftliche Anmeldung an
J. Meier, Pfarrer, Baden.

Pflegeplatz-Annonce. (Badener Anzeiger
vom 13. März 1925)

«Halten von Pflegekindern [...] an keine Bewilligung geknüpft ist».⁴⁵ Die AEV des Kantons Aargau hatten also die einzigartige Möglichkeit, Kinder selbstständig und ohne amtliche Zustimmungspflicht direkt in ein Pflegeverhältnis zu bringen!

Hinweise auf die Wünsche des AEV Baden bezüglich Pflegeeltern liefern die vom Vorstand und später von der Fürsorgerin zwischen 1924 und 1936 im «Aargauer Volksblatt» und dem «Badener Volksblatt» aufgegebenen Pflegeplatz-Annoncen. Gesucht wurden bei den älteren noch «rechtschaffene» und «christlich gesinnte» Pflegeeltern, die dem Kind im Rahmen eines «gesunden Familienleben[s]» und einer «liebvollen Behandlung» eine «christliche Erziehung» angedeihen lassen würden. Dies, wie auch in den jüngeren Annoncen, für eine «kleine Entschädigung» oder ein «bescheidene[s] Entgelt». Die Fürsorgerin suchte in ihren Inseraten ab 1927 «gute» oder «gutgesinnte» Eltern, wobei sie den Fokus weniger auf deren christliche Haltung legte. Nach wie vor beharrte der Verein aber auf dem Grundsatz, dass die zukünftigen Pflegeeltern der gleichen Konfession angehören mussten wie das Kind. Die liebevolle Erziehung wurde in manchen Fällen mit dem Wunsch einer Platzierung «auf dem Lande» verknüpft.

Ausgehend von der quantitativen Analyse konnte bei rund 70 Pflegevätern der Beruf festgestellt werden: Am häufigsten kamen die Kinder in Handwerkerfamilien, danach gleichenteils zu Beamten oder Landwirten.⁴⁶ Bezüglich der Inserate und Statuten entsprachen die rund 10 Platzierungen bei Witwen, Geschwisterpaaren und bei unverheirateten Frauen eigentlich weniger dem Konzept eines «gesunden» Familienlebens. 13 Pflegeeltern nahmen entweder zur gleichen Zeit oder nacheinander mehrere Pflegekinder des AEV Baden bei sich auf. Von den insgesamt 66 nachgewiesenen Geschwisterpaaren unter den 379 Pflegekindern, wurden nur gerade 14 «Paare», zumindest zu Beginn des Pflegeverhältnisses, zusammengelassen. Die restlichen 52 wurden bei der Platzierung getrennt.⁴⁷

Die rechtliche Beziehung zwischen dem AEV Baden und den künftigen Pflegeeltern wurde vertraglich definiert, obwohl nach geltenden Bestimmungen des ZGB dieses Verhältnis nicht zwingend an eine schriftliche Abmachung gebunden war!⁴⁸

Der Vertrag impliziert eine Sozialdisziplinierung anhand bürgerlicher Werte, indem dem Pflegekind eine «religiös-sittliche» Erziehung zuteil werden sollte und es an «Fleiß und Ordnung, an Reinlichkeit und Anstand» *gewöhnt* werden musste. Es wurde explizit gefordert, dass das Kind genug Zeit für die Schulaufgaben erhalte und unter keinen Umständen zur Fabrikarbeit «angehalten werden» durfte; aber es konnte zu «leichten häuslichen und Feldarbeiten» aufgefordert werden.

Die Pflegeeltern gaben der Fürsorgerin die Ermächtigung, das Pflegekind und dessen Pflegehaus nach «körperlicher, geistiger und moralischer Entwicklung, Ernährung, Wohnung und Bekleidung» zu untersuchen. Die Aufkündigung des Vertrags und die Wegnahme des Kindes aus dem Pflegeverhältnis war beidseitig geregelt. Als Reaktion auf nicht autorisierte Fremdplatzierungen seitens der Pflegeeltern wurde der letzte Passus im Vertrag folgendermassen abgefasst: «Die Pflegeeltern dürfen ohne Einwilligung des Vorstandes den Knaben an niemand abgeben, bei Strafe der Rückzahlung des Kostgeldes von einem Jahr.» Unterzeichnet wurde der Vertrag vom Pflegevater, dem Repräsentanten des AEV Baden in der betreffenden Gemeinde sowie dem Präsidenten und Aktuar des Vereins, jedoch von keinem Vertreter der Gemeindebehörden.

Stationen der Fremdplatzierung II: Beaufsichtigung und Inspektion durch den Verein

Fast die Hälfte der fremdplatzierten Kinder verbrachte die gesamte Zeit ihrer Fremdplatzierung bei ihrem ersten Pflegeplatz. Weitere 30 Prozent hatten *einen* Wechsel, 13 Prozent deren *zwei*, und bei 7 Prozent trat *drei oder mehrere Male* eine Veränderung im Pflegeort auf, wobei die häufigste Versetzung diejenige von der Pflegefamilie zur Haushaltung des Lehrmeisters war.⁴⁹ Die vom AEV Baden geschaffenen Pflegeverhältnisse unterscheiden sich somit mindestens in ihrer «Beständigkeit» von den in vielen Verdingkinder-Biografien erwähnten mehrmaligen und innerhalb kürzester Zeit erlittenen Umplatzierungen.⁵⁰

Neben dem Lehrstellenantritt war aber auch die Kontaktaufnahme von leiblichen Eltern zu ihren Kindern ein häufiger Versetzungsgrund. Diese wurde sehr restriktiv gehandhabt und in fast sämtlichen Fällen negativ gewichtet: «Die Mutter spielt wieder die alte Rolle und möchte den Jungen heimlocken. Diesbezügl. Briefe wurden freilich v. Meister unterschlagen und uns zugeschickt. Wir übersandten sie dem Gemeinderat mit dem Ersuchen der Alten den Standpunkt klar zu machen.»⁵¹ Der vom Lehrmeister abgefangene Briefverkehr wurde folglich über den AEV Baden der zuständigen Gemeindebehörde zugesandt. In einigen Fällen kam es jedoch nicht einmal zu einem schriftlichen Kontakt, da die Verwandten den Aufenthaltsort der vom AEV platzierten Kinder nicht kannten.

Die Vereinsstatuten sahen vor, dass die Kinder regelmässig besucht und die Pflegeverhältnisse inspiziert würden. Über die Natur einer solchen Visite ist im Nachlass des AEV Baden fast nichts mehr zu finden. Eine Ausnahme bildet der

Kostgeld-Vertrag.

Der Verein für Erziehung armer Kinder im Bezirk Baden übergibt den
Knaben: [REDACTED]

(geboren *28. IV 1939*) in Familie [REDACTED]
Mieser, Theodoringer Erziehung, Pflege, Kost und Logis auf
ein Jahr, vom *13. April 1939* an.

Die Pflugeseltern verpflichten sich, den genannten Knaben in jeder Beziehung (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Behandlung etc.) gut zu versorgen, den religiösen Pflichten zu entsprechen, an Fleiß und Ordnung, an Reinlichkeit und Anstand zu gewöhnen, regelmäßig zur Schule zu schicken und ihm stets die nötige Zeit für die Schulaufgaben einzuräumen. Neben der Schule darf er nur an leichten häuslichen und Feldarbeiten beschäftigt werden. Fabrikarbeit ist unbedingt ausgeschlossen, sowie Essensgängen in eine Fabrik.

Der Verein bezahlt den Pflugeseltern ein jährliches Kostgeld von Fr. *185*
schreibe *hundertachtzig* Schweizerfranken,
welches in der Regel halbjährlich vom Kanton ausbezahlt wird.

Das Kostgeld wird mit zunehmendem Alter des Knaben nach einer vom Vorstand aufgestellten Skala reduziert.

Allfällige Auslagen für Arzt- und Apothekerkosten werden den Pflugeseltern besonders vergütet.

Der Knabe wird den Pflugeseltern mit einem Heimatschein und einer vollständigen Wecktags- u. Sonntagskleidung (laut anstehendem Inventar) übergeben.

Die Pflugeseltern haben dafür zu sorgen, daß der Knabe immer gut gekleidet ist und sind verpflichtet, ihm bei Entlassung die im Inventar genannten Kleidungsstücke in gutem Zustand mitzugeben.

Der Knabe ist gegen Unfall versichert. Im Falle eines jeden Unfalls dem Inspektorat, oder des Firmengrossen, oder direkt dem Vorstand, **sofort** zu melden. Eine dieser Instanzen ist im Falle einer eventuellen Erkrankung des Knaben ebenfalls sofort zu verständigen, währendfalls die Pflugeseltern die die Folgen und Kosten infolge gemacht werden können.

Der Förderverein des Vereins besorgt gemäß ihrem Pflichtsatz die Inspektion des Pflegekinder nach körperlicher, geistiger und moralischer Entwicklung, Ernährung, Wohnung und Bekleidung. Die Pflegeeltern sind deshalb verpflichtet, deren Besuche anzunehmen und ihr jede gewünschte Auskunft in Beziehung auf den Kraben zu erteilen.

Dieser Vertrag gilt für ein Jahr, wenn aber nicht von Vierteljahr suchen aufgekündigt wird, so dauert er ein weiteres Jahr fort.

Der Vorstand behält sich jedoch vor, den Kraben sogleich nach einer Kündigung des Pflegeeltern wegzunehmen, wenn ihm begründete Klagen über eine vertragswidrige Behandlung derselben zugehen. Die Pflegeeltern haben in diesem Falle keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung. Das Gleiche gilt, wenn unvorhergesehene Umstände die weitere Verpflegung des Pflegekindes durch den Armen-erziehungsverein unnötig oder gar unmöglich machen sollten.

Die Pflegeeltern dürfen ohne Einwilligung des Vorstandes den Kraben in niemand abgeben, bei Strafe der Rückzahlung des Kragegeldes von einem Jahr.

Datum des Abschließens des in Doppel ausgefertigten Vertrags:

M. Schindler den 13. April 1939

Der Pflegevater

Der Repräsentant des Vereins
für die Gemeinde *St. Johann*

Dieser Kragegeldvertrag wurde vom Vorstand des Vereins für Erziehung armer Kinder genehmigt.

Baden, den 5. April 1939

Der Präsident:

Ulrich G. Sp.

Der Aktuar:

W. Wolfen Sp.

Gelder-Inventar für Kraben:

- 2 vollständige Kleiderzüge (Rock, Hose, Weste)
- 6 Hemden, bis zu 4 Jacken & Duster
- 2 Familienkarten für das Winter
- 6 Paar Strümpfe, wovon 3 Paar wollen
- Eine Kopfbekleidung für jedes Winter
- 2 Paar Schuhe

Inspektions-Bericht

das Pflegekind

bei

geburtl. Name: ... Datum: 1. Okt. 1923. Kostgeld Fr. 70

- 1. Wie ist die körperliche Entwicklung und das Aussehen des Kindes?
2. Wie ist die geistige Entwicklung...
3. Wie ist die Schloßnummer und...
4. Wie ist die Ernährung...
5. Befragt das Kind regelmäßig...
6. Welche Beschäftigungen hat das...
7. Wie ist die Pflegeeltern über...
8. Befragt sich das Kind...
9. Beantworten Sie Briefchen...

Handwritten report in German script, including names like 'Herrn Frau...' and 'Herrn...' and dates.

Der Inspektor:
Verfügung des Vorstandes:

«Inspektions-Bericht» von 1923 (StAAG NLA-0261/0008).

«Inspektions-Bericht». Es handelt sich dabei um einen standardisierten Fragenkatalog zuhanden der Inspektoren, der dazu diente, mögliche Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten zu eruieren. Das abgebildete Formular von 1923 ist identisch mit einem weiteren im Bestand überlieferten von 1895.52 Am Kopfende stehen die Personalien des Pflegekindes, der Pflegeeltern (in diesem Fall eine Witwe aus Gebenstorf) sowie die Höhe des Kostgeldes. Darunter folgen neun Fragen: Als Erstes stand die körperliche Verfassung und das Aussehen des Kindes im Vordergrund. Der Inspektor be-

merkte dazu, dass das Kind am früheren Pflegeort vernachlässigt wurde, was sich am Läusebefall zeige, der körperliche Zustand sei nun jedoch «gut». Die zweite Frage betraf das Erscheinungsbild des Pflegehauses. Interessanterweise erwähnt der Inspektor nicht nur die Reinlichkeit des Pflegeorts, sondern verband diese mit der Bemerkung «eine gute Pflegemutter».

Auch die dritte und vierte Frage hatten nicht die Art des Pflegeverhältnisses wie die Erziehung oder die persönliche Bindung zwischen Pflegemutter und Kind zum Thema, sondern den Schlafplatz sowie die Bekleidung. Im Sinn des statuarischen «Erziehungsauftrags» wurde in der fünften Frage der Schulbesuch betrachtet. Mit den ausserschulischen Aktivitäten wurde offenbar überprüft, ob ein Verstoss gegen den Kostgeldvertrag vorlag, der grössere Arbeiten und Fabrikarbeit klar untersagte, wobei «Nachhilfe im Haushalt» wohl im Rahmen lag.

Über rein äusserliche Merkmale des Pflegekinderverhältnisses gehen die beiden Fragen sieben und acht hinaus. Hier wurde nach dem zwischenmenschlichen Verhältnis von Pflegeeltern und Kind gefragt. Im Paradigma sagten die Pflegeeltern: «das Kind lügt!», und es sei «sittlich und körperlich verwahrlost». Eindeutig ein Widerspruch zur Wahrnehmung des Inspektors, der zumindest bei den äusserlichen Gesichtspunkten das Kind für ordentlich einstufte. Das Kind hatte «nichts» zu klagen – was unter dem Umstand, dass es vermutlich im Beisein seiner Pflegemutter befragt wurde, nicht erstaunt. Somit forderte der Inspektor «Verbleiben!» des Kindes am angestammten Platz. Das Inspektionsformular vermittelt insgesamt den Eindruck, dass der AEV Baden das «gute», «gelungene» Pflegeverhältnis fast ausschliesslich über Faktoren wie Sauberkeit der Wohnung oder der Kleidung definierte.

Stationen der Fremdplatzierung III: Patronat, Lehrstellenvermittlung und Vereinsaustritt

Jeweils im April traten die Schulabgänger mit ihren Pflegeeltern vor den Vorstand und brachten ihre persönlichen Berufswünsche vor, Pflegekinder in Anstalten reichten ihre schriftlich ein. In diesen Sitzungen wurde darüber entschieden, wer sich für eine Berufsausbildung oder Dienststelle eigne und wer nicht. Waren Mädchen noch zu «schwach» für eine Lehre oder einen Kurs in einer «Haushaltungs- und Dienstbotenschule», verblieben sie meistens noch ein weiteres Jahr an ihrem bisherigen Pflegeort. Gab die Physis eines Jungen noch Anlass zum Zweifel, wurde er zwecks körperlicher Stärkung ein Jahr lang auf einem Landwirtschaftsbetrieb positioniert.⁵³

Von den 379 Pflegekindern absolvierten nachweislich rund ein Drittel eine Berufslehre, von den 119 Auszubildenden waren 38 weiblich. Auf die Berufsbildung wurde demnach bei den Knaben mehr Wert gelegt als bei den Mädchen.⁵⁴ Die Anzahl der weiblichen Erwerbstätigen unter den ehemaligen Pflegekindern des AEV Baden muss selbstverständlich um einiges höher gewesen sein, allerdings beruhten die ein-, beziehungsweise zweijährigen Haushälterinnenkurse in der «Armenerziehungsanstalt Maria Krönung in Baden»⁵⁵ oder der «Haushaltungs- und Dienstboten-

schule in Bremgarten» wahrscheinlich nicht auf Verträgen, weswegen sie im Nachlass nicht überliefert wurden. Junge Frauen wurden hauptsächlich zu Dienstbotinnen ausgebildet, in vereinzelt Fällen aber auch zur Schneiderin, Weissnäherin, Bäckerin oder Glätterin. Die männlichen Berufsfelder waren mehrheitlich im gewerblichen Bereich angesiedelt und fielen durch ein grosses Spektrum an Berufswünschen wesentlich differenzierter aus. Geografisch verteilten sich die Ausbildungsstätten und Dienstbotinnenhaushalte wie folgt: Ausserhalb des Bezirks Baden und der Kantongrenze fanden 46 Prozent einen Ausbildungsplatz, in der Bezirkshauptstadt 25 Prozent sowie im restlichen Bezirk 34 Prozent.⁵⁶ Besonders bei den Berufslehren konnte beobachtet werden, dass diese grösstenteils in der Bezirkshauptstadt angeboten wurden.

Von 28 Auszubildenden (22 Lehrlingen und 6 Lehrtöchtern) sind die Lehrverträge sowie die Höhe des Lehrgelds überliefert.⁵⁷ Die Extreme lagen bei 150 und 900 Franken, durchschnittlich wurden zwischen 300 und 400 Franken für eine Ausbildung bezahlt. Das Lehrgeld wurde nicht wie das Kostgeld jährlich ausgerichtet, sondern stellte einen in Raten zahlbaren Maximalbetrag dar. Spannend ist hier das Geschlechterverhältnis insofern, als für vier Mädchen die tiefsten Lehrgelder beziehungsweise für zwei die höchsten mit 650 und 900 Franken aufgewendet wurden. Da die Ausbildung der Pflegekinder für den Verein eine wesentliche finanzielle Herausforderung bedeutete, wurde der Kanton um Stipendien angefragt. In 26 Fällen oder rund 20 Prozent von insgesamt 119 Auszubildenden richtete die Erziehungsdirektion ein Stipendium zwischen 70 und 240 Franken aus, wobei der Durchschnitt bei 180 Franken lag.

Der Lehrvertrag stellte die rechtlich bindende Grundlage für die beiden Parteien dar, vertreten durch den Betriebsinhaber sowie den Auszubildenden beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter. Im folgenden Abschnitt soll untersucht werden, wo sich der AEV Baden in diesem Lehrverhältnis positionierte und wo er seine Verantwortung dem Auszubildenden gegenüber sah.

Zu den ältesten und bis in die Mitte der 1920er-Jahre vertretenen Lehrverträgen gehörte das «Formular für Gemeinden und Armenvereine». Bei diesem waren die unter §1 aufgeführten Vertragsparteien der «Gemeinderat von N. N.» sowie der Lehrmeister, als «versorgende Behörde» wurde die Gemeinde oder der folglich als gleichwertig gewichtete Armenerziehungsverein bezeichnet. Die Auszubildenden waren nicht zeichnungsberechtigt, mit ihrer Unterschrift bezeugten sie lediglich die Kenntnisnahme.⁵⁸

Die meisten im Nachlass überlieferten Lehrverträge beruhten indes auf dem «Normalformular für Gewerbliche Berufe», das «vom Schweizerischen Gewerkschaftsverband, Schweiz. Frauengewerbeverband und Schweizerischen Gewerkschaftsbund sowie von der Deutschschweizerischen und Welschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz» ausgearbeitet worden war.⁵⁹ Der Vertrag gliederte sich in zwölf Bereiche: Im ersten wurden die Vertragsparteien definiert. Dieser Abschnitt ist

im Hinblick auf die Selbstwahrnehmung des AEV Baden von entscheidendem Interesse. Das Formular sah nur den Vater des Auszubildenden oder den Vormund als Vertragspartner an. Der AEV Baden bezeichnete sich hierbei in fast allen Fällen gezwungenermassen als «Vormund» und gab laut Vertrag sein «Mündel» in Ausbildung. Die Vormundschaft eines Vereins über ein Mündel war rein rechtlich gesehen nicht möglich und kam sogar im Staatskalender des Kantons Aargau von 1927 zur Sprache: «In einem besonderen Falle musste erklärt werden, dass ein Armenerziehungsverein nicht Vormundschaftsbehörde ist; er kann auch nicht die Stellung einer Vormundschaftsbehörde einnehmen oder Vormund sein. Vormundschaftsbehörde ist von Gesetzes wegen der Gemeinderat. Als Vormund kann nach Art. 379 ZGB nur eine «mündige» Person, also eine physische, nicht eine juristische Person (Verein) bestellt werden. Es wäre denkbar, dass z. B. der Präsident des Armenerziehungsvereins als Vormund bezeichnet würde; allein dies müsste im gesetzlichen Verfahren erfolgen.»⁶⁰

Offenbar wusste sich der AEV Baden selbst nicht zu positionieren, denn in einigen Verträgen waren die Felder «Vater/Vormund» beide als unzutreffend durchgestrichen worden. Genauso bestand, wie bereits angesprochen, eine Definitionslücke bei der Beziehung zum Auszubildenden als «Tochter/Sohn/Mündel». In einem Lehrvertrag von 1919 wurde der leibliche Vater als Vertragspartner und Inhaber der elterlichen Gewalt genannt. Da fügte der AEV Baden unter «Besondere Bestimmungen» folgende Ergänzung an: «Da der Jüngling Zögling des Arm. Erz. Vereins Baden ist, hat nicht der Vater, sondern wir haben zu unterzeichnen. N's des Vorstandes, der Präsident Karli, Dec.[an.]»⁶¹ Diese Haltung verdeutlicht, dass sich der Verein deutlich in der Erziehungspflicht sah und es deshalb für selbstverständlich hielt, als Vertragspartei im Lehrverhältnis aufgeführt zu werden.

Als Fazit ist zu bemerken, dass ein spezifisch aargauisches «Formular für Gemeinden und Armenvereine» existierte, welches die AEV auf gleiche Stufe wie die Gemeindebehörden stellte. Diese Praxis wurde offenbar mit der Definitionslücke im deutschschweizerischen «Normalformular für gewerbliche Berufe» zum Identifikationsproblem. Der AEV Baden bezeichnete sich oftmals als gesetzlicher Vertreter, Vormund und sogar Vormundschaftsbehörde – eine Funktion, die laut ZGB jedoch nur eine öffentliche Behörde übernehmen konnte. Die zweite Definitionslücke bestand im Verhältnis des Vereins zu seinen Auszubildenden, die er aus naheliegenden Gründen nicht als Töchter oder Söhne bezeichnen konnte. Rechtlich gesehen waren die Pflegekinder aber auch nicht seine Mündel, was dem Beziehungsverhältnis de facto jedoch wohl am ehesten entsprach. Es war ein Anliegen des Vereins, den Vertrag mitzuunterzeichnen. Verständlich deshalb, weil er nicht nur für die Lehrstellen-suche und einen Teil des Lehrgelds, sondern darüber hinaus ebenso für Werkzeuge, Kleider und Versicherung aufkam. Seine Rolle als Vertragspartner wurde in allen Verträgen wahrgenommen, war jedoch, rein rechtlich gesehen, überflüssig. Die entscheidende rechtskräftige Instanz war im Fall von bevormundeten Auszubildenden

die Gemeindebehörde,⁶² bei minderjährigen nicht bevormundeten der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Anhand eines anonymisierten Fallbeispiels soll nun die Praxis der Lehrlingsbetreuung durch den AEV Baden vertieft betrachtet werden: Sabine⁶³ war im Begriff eine Schneiderinnenlehre zu absolvieren. Im Lauf der Ausbildung änderte sie jedoch ihren Berufswunsch und wollte das Lehrverhältnis im Einverständnis des AEV Baden und der Lehrmeisterin auflösen. Ersterer suchte gemäss ihrem neuen Berufswunsch ein «passendes Plätzchen» in einer «Haushaltung» und wurde bald auch fündig. Überraschenderweise gelangte nun die ehemalige Auszubildnerin an den Vorstand mit einem empörten Brief: «Zu meinem Bedauern sehe ich mich genötigt mit Nachstehendem an Sie zu gelangen: Bereits wurde von meiner Seite aus Pfr. Meier z.H. des Armenerziehungsvereins in Kenntnis gesetzt, dass ich gezwungen sei, das Lehrvertragsverhältnis mit meiner Lehrtochter [Sabine] aufzulösen.»

Bereits in der Einleitung des Briefs ging nun die Vertragsauflösung angeblich von der Lehrmeisterin aus. Besonders markant schreibt sie, sie sei «gezwungen», das Verhältnis zu lösen. Sie begründete den notwendigen Bruch des Verhältnisses, der zumindest wie der Vorstand es verstand im gegenseitigen Einverständnis vollzogen wurde, mit charakterlichen Defiziten: «Nachdem ich mich schon seinerzeit nach Ablauf der Probezeit nur ungern u. auf Zureden hin zum Abschluss eines Lehrvertrages bewegen lassen konnte, war ich damals von dem Gedanken erfüllt, aus [Sabine] dennoch eine rechtschaffene und tüchtige Damenschneiderin machen zu können. Die Erwartung, die ich in [Sabine] gesetzt habe, bleiben aber nicht nur unerfüllt, da [Sabine] ausser Mangel an Fleiss auch Ungehorsam und Unehrllichkeit an den Tag legte. In beruflicher Hinsicht aber blieb alles Mahnen und Bitten fruchtlos, so dass die Arbeiten, die man ihren Fähigkeiten hätte zumuten dürfen, ganz mangelhaft ausgeführt wurden. So musste meine, schon lange auf eine harte Probe gestellte Geduld ein Ende nehmen und dem Verschulden von [Sabine] ist zuzuschreiben, dass ich zur Auflösung des Vertrages veranlasst wurde.»

Die Meisterin bezog sich offenbar mit dem Passus über die Ermangelung an Fleiss, Ungehorsam und Unehrllichkeit auf einen im «Normalformular für gewerbliche Berufe» angesprochenen Abschnitt betreffend die Pflichten ihrer Lehrtochter; deren Nichterfüllen zu einer Vertragsauflösung führen konnte. Die Damenschneiderin fuhr fort, dass sie deshalb auf die im «Vertrage vorgesehene Entschädigung von Fr. 100.- Anspruch» erhebe sowie auf einen Teil des Lehrgelds, welches «ja weniger ein Lehrgeld, als vielmehr eine Entschädigung für Kost u. Logis darstellt». Somit beliefen sich ihre Forderungen auf insgesamt 130 Franken. Am Briefende bemerkte sie, dass sie «die grösste Freude gehabt» hätte, wenn Sabine «in diesem Berufe etwas Tüchtiges geworden wäre. Leider hat sich diese Erwartung nicht erfüllt.»

Die Vertragslösung war auch im Vorstand ein Traktandum. Er befand, dass «das Selbstverschulden der [Sabine] nicht auf Böswilligkeit beruhe & auch nicht so schwerwiegend sei, dass der Entschädigungsanspruch berechtigt sei. Zudem ist der

Vertrag nicht einseitig, sondern in gegenseitigem Einverständnis gelöst worden. Wir gehen auf die Forderung nicht ein.» Die Vereinsleitung sah sich jedoch verpflichtet, den Anteil des Lehrgeldes auszurichten und schrieb in diesem Sinn der Damenschneiderin.

Diese entgegnete, dass sie mit dem Vorstandsentscheid nicht einig gehen könne. «Die Veranlassung zur Auflösung des Vertrages liegt einzig und allein im vertragswidrigen Verhalten meiner Lehrtochter.» Sie erwähnte die bereits im ersten Schreiben angedeuteten charakterlichen Auffälligkeiten und führte neu an: «Ausserdem wurden mir durch ihre Ungeschicklichkeit verschiedene Gegenstände beschädigt.» Dies war erneut eine vertragliche Pflichtverletzung.⁶⁴ Sie hielt dafür, dass genannte Gründe für eine Vertragslösung ausreichten.

«Um Ihnen aber mein Entgegenkommen zu beweisen, erkläre ich mich bereit die im Verträge vorgesehene Entschädigung eventuell auf 90.- Frk. zu reduzieren. Sollte ich mich aber wider Erwarten zu weitem Schritten veranlasst sehen, so wäre ich genötigt auf meinem bisherigen Anspruch von Frk. 100.- zu beharren.»

Der weitere Verlauf der Streitsache kann nur in groben Zügen umrissen werden. Ein «Vermittlungsversuch vor dem Obmann des gewerblichen Schiedsgerichts» sollte wohl die Entscheidung bringen, liess sich aber im Personendossier und den Vorstandsprotokollen nicht mehr nachvollziehen. Die Vorsteherin des Haushaltes, bei welchem Sabine anschliessend eine Dienststelle antrat, kündigte ihr mit der Begründung, dass «sie nun zum dritten Mal bei Unterschlagungen ertappt» wurde.

Dieses Fallbeispiel ermöglichte den Einblick in verschiedene Aspekte des Lehrverhältnisses. Es zeigte vordergründig auf, dass den Auszubildenden die Berufswahl oder eine berufliche Neuorientierung grundsätzlich offen stand. Darüber hinaus, dass den Pflegekindern des AEV Baden gewisse negative charakterliche Eigenschaften nachgesagt wurden und diese sich fast stereotyp bei allen untersuchten Fällen im «Lügen und Stehlen» manifestierten. Ferner stellte die Entschädigungssumme bei Vertragsauflösung einen möglichen Anreiz für Meister dar. Es gilt auch festzuhalten, dass der überlieferte Schriftverkehr und die Streitsache nur zwischen der Damenschneiderin und dem Vereinsvorstand, nicht den laut Lehrvertrag ebenfalls zuständigen Gemeindebehörden stattfand. Der AEV Baden ging in dieser Streitsache autonom und ohne Hilfestellung von Gemeindeseite vor.

Spätestens nach Beendigung einer an die obligatorische Schulzeit anknüpfenden Ausbildung, der Konfirmation oder Volljährigkeit verliessen die Pflegekinder die Obhut des Vereins. Dabei handelte es sich um reguläre Austrittsgründe, weit seltener kam die Rückkehr zu den leiblichen Eltern, die Adoption durch die Pflegeeltern oder das Ableben in Folge einer Krankheit vor. Bei den Austritten ist jede Altersgruppe bis hin zu den Säuglingen vertreten. Die Dauer der Fürsorgeleistung des Vereins betrug für ein Viertel aller Kinder 8 bis 11 Jahre.⁶⁵ Rund zwanzig Jugendliche standen 18 Jahre lang in der Betreuung des Vereins, vier junge Männer sogar 20 Jahre.

Die Haltung der Pflegekinder gegenüber der Vereinstätigkeit kam in den Akten nur selten zum Vorschein. Im Sinn eines Perspektivenwechsels vom Vereinsvorstand zu den Pflegekindern hin wäre dies jedoch von grossem Interesse.⁶⁶ In der Korrespondenzsammlung des Quästors Sandmeier befinden sich rund 20 Briefe, die eine reflektierte und auch zeitlich distanzierte Sichtweise ehemaliger Pflegekinder auf den AEV Baden aufzeigen. Es handelt sich dabei um Antwortschreiben auf die Anfrage des Quästors, ob sie ehemalige Zöglinge des AEV Baden seien, da ihnen aus der Zeit als Auszubildende noch Sparbüchlein zustehen würden.⁶⁷ Als Verifikation ihrer Identität mussten die Angefragten ihren Lebenslauf mit den verschiedenen «Pflegestationen» erläutern. Einige gingen über diese Aufzählung hinaus und bedankten sich beim AEV Baden für die geleistete Unterstützung, wie aus dem Brief einer damals in Basel sesshaften jungen Frau hervorgeht: «So nun wäre ich mit meinem Schreiben am Ende, und danke dem Vereine noch vielmals für das finanzielle Beistehen und der liebevollen Aufopferung, die mir als Kind zu teil wurde. Weis wirklich nicht, was aus mir geworden wäre, wenn mir dieser Verein nicht so treu zur Seite gestanden hätte, und wünschte daher nur, dass Er durch seine Zöglinge nur gutes erfahren dürfte.»⁶⁸ Die genannten Antwortschreiben, von denen rund die Hälfte die Tätigkeit des AEV Baden in irgendeiner Form verdankte – darunter auch die Aussage «Der liebe Gott möge Ihnen vergelten, was Sie mir Gutes erwiesen haben!»⁶⁹ – sind im Sinn eines Perspektivenwechsels selbstredend mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten: Sie vermittelten ein ausschliesslich positives Bild über die Wahrnehmung der Fürsorgetätigkeit.

Schlusswort

Der vorliegende Beitrag versuchte, die Positionierung, den Handlungsspielraum sowie die praktische Fürsorgetätigkeit der AEV im Aargauer «Fürsorgeraum» der Zwischenkriegsjahre aufzuzeigen: Der *Kanton* räumte den AEV beispielsweise einen breiten Spielraum ein. In gesetzlicher Hinsicht durften sie – auch zur Entlastung der Kantonskasse – gewisse Aspekte der öffentlich-rechtlichen Jugendfürsorge übernehmen und wurden in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt. Finanziell wurden die AEV durch einen für sie bestimmten Fonds, eine Beteiligung an den Erträgen des Alkoholzehntels sowie durch die Stipendienvergabe für Auszubildende unterstützt.

Auf *Bezirksebene* muss ein differenzierteres Bild angestrebt werden. Der liberale gesetzliche Rahmen im Aargauer Pflegekinderwesen und der Ausschluss der von den AEV betreuten Kindern aus der Pflegekinderverordnung von 1922 bedeutete für die Vereine mitunter auch einen Nachteil: Ihnen waren von Gesetzesseite her keine Instrumente in die Hand gelegt worden, um Missständen in Pflegeverhältnissen konkret zu begegnen. Diese Omission konnte im Fall des AEV Baden dadurch entkräftet werden, dass der oberste Polizeibeamte in Person des Bezirksamtmanns zugleich auch Vorstandsmitglied war. Er stellte seine durch das Amt gegebenen Befugnisse in den Dienst des AEV und ermöglichte somit die Vereinsangelegenheiten durchzusetzen.

Die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden ging mit dem Verein eine enge Verbindung ein. Der Vorteil für Erstere lag darin, dass die Mündel problemlos platziert und die finanzielle Unterstützung garantiert wurde. Letzterer konnte bei dieser Art der Fremdplatzierung seinem Vereinszweck nachkommen und die Pflegekinder über Jahre hinweg «versorgen». Darüber hinaus wurde der «offizielle Anstrich» durch die Personalunion mit der Integration des Amtsvormunds in den Vereinsvorstand wesentlich verstärkt.

Am umstrittensten ist das Verhältnis zwischen dem AEV Baden und den *kommunalen* Vormundschaftsbehörden. Von finanzieller Seite gesehen, stellten die Gemeinden die Hälfte der Kostgelder und traten die Verantwortung über die Kinder an den Verein ab. Für die Fremdplatzierung und die Berufsausbildung war der AEV Baden allein zuständig, nachweislich griffen die zahlungspflichtigen Gemeindebehörden von sich aus nicht in diese Angelegenheiten ein. Die Mitwirkung von Vertretern der Gemeindebehörden im Vereinsvorstand konnte in der betrachteten Untersuchungsperiode nicht nachgewiesen werden. Ihr Verhältnis ging somit nie über dasjenige einer reinen Zweckverbindung hinaus. Für viele Armenpflegen dürfte wohl das «Problem» zu dem Zeitpunkt als gelöst betrachtet worden sein, als sie die Kinder vertraglich in die Obhut des AEV Baden übergeben hatten. Die «Versorgung» im Verein wurde bezeichnenderweise auch nur so lange durchgeführt, als die Gemeinde für die Kosten aufkommen musste:

«Im abgelaufenen Berichtsjahr haben wir aber das neue Armengesetz noch von einer anderen, bedenklichen Seite zu spüren bekommen. Die Neuaufnahmen in unseren Verein sind sehr zurückgegangen. [...] Warum ist verschiedenen Gemeinden unser Verein auf einmal überflüssig? Der Staat nimmt ihnen alle Armenlasten, die über ihre halbe Armensteuer hinausgehen, ab. Folglich sind sie finanziell auf unsere Mithilfe nicht mehr angewiesen und versorgen ihre Kinder lieber selbst, da der Armenerziehungsverein erfahrungsgemäss nicht immer so will wie sie und hin und wieder nicht einmal den billigsten Weg geht. Eine solche Einstellung ist aber ein böser Schritt zurück. Nicht zur Pflege der Gemeindearmenkassen, sondern zur Erziehung verwaarloster und unversorgter Kinder haben im Februar 1862 Amtsstatthalter Nieriker, Bezirksamtmann Bopp, Religionslehrer Müller vom Seminar Wettingen und 48 Gemeinderäte des Bezirks den Armenerziehungsverein gegründet.»⁷⁰

Dieser vom Vereinsvorstand als offensichtlicher Vertrauensbruch gewertete Zustand nach Einführung des neuen Armengesetzes bildete den gravierendsten Einschnitt in die Vereinstätigkeit. Mit dem Anmelderückgang nahmen ebenfalls die Einnahmen an «freiwilligen Gemeindebeiträgen» stark ab. Diese Reaktion spiegelte jedoch nur den kulminierenden Höhepunkt eines seit den 1920er-Jahren einsetzenden Trends wider: Die stets abnehmende Zahl fremdplatzierter Kinder ist bei neun der insgesamt elf Aargauer Armenerziehungsvereine, mit Ausnahme von Zofingen und Zurzach, nachvollziehbar und stand im Bezirk Baden entgegengesetzt zur permanenten Bevölkerungszunahme.⁷¹

Armenerziehungsverein Bezirk	1920	1930	1940
Aarau	81	80	54
Baden	167	125	108
Bremgarten	76	56	50
Brugg	211	144	103
Kulm	100	73	68
Laufenburg	78	Lücke	Lücke
Lenzburg	100	66	72
Muri	126	91	76
Rheinfelden	86	92	69
Zofingen	130	78	82
Zurzach	72	109	93
Total	1227	914	775

Anzahl Pflegekinder der AEV in drei Stichjahren.⁷²

Als Fazit zur Einbettung des AEV Baden in die Fürsorgelandschaft muss festgehalten werden, dass sich eher die neugeschaffenen Behörden rund um den Verein gruppierten, als umgekehrt. Der AEV Baden stellte seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine feste Grösse dar. Mit den sogenannten Gutscheinen sicherte er sich die Unterstützung der Heimatgemeinden zu, mit einem spezifisch aargauischen Lehrvertrag wurde er auf Behördenstufe gehoben und mit einer «Verzichtserklärung» erreichte er die Unabhängigkeit von den leiblichen Eltern. Sprich: *Er schuf sich aktiv Handlungsfreiheit*. An dieser Situation konnte im Wesentlichen auch die Einführung des ZGB 1912 wenig ändern. Die historisch gewachsenen Verhältnisse blieben bis zur Einführung des neuen Armengesetzes von 1937 bestehen. Mit der 1922 in Kraft getretenen Pflegekinderverordnung wurde die Vereinstätigkeit in keiner Weise infrage gestellt oder beschnitten, sondern im Gegenteil durch die Aufsichtsfunktion verstärkt. Die Grenzen zwischen Verein und Behörden wurden durch Personalunionen und Gesetzgebung verwischt, sodass der Verein einen parastaatlichen Status erhielt.⁷³

Ausblick

Nach Kriegsende setzte in der Öffentlichkeit eine vermehrte Diskussion über die Fremdplatzierung ein: «Die Verdingkinder-Skandale der vergangenen Monate haben ihre Wellen auch in unsere Arbeit geschlagen.» Der Verein distanzierte sich vehement von diesen schlechten Exempeln, indem er dafür hielt: «Wo Ehezerwürfnisse, Knauserigkeit, Ueberanstrengung des Pfleglings, schlechte Aufsicht oder mangelnde Ernährung vorlag, wurde eine Umplatzierung vorgenommen.» Auf kantonaler Ebene gereichte diese Diskussion 1945 zur Verhandlung einer neuen «Verordnung über die Versorgung von Kindern und Jugendlichen», «wozu auch die Armenerziehungsvereine beigezogen wurden». Der Verein stand der Vorlage kritisch gegenüber, da er der Meinung war, «dass die freiwillige, vom Staat lediglich aner-

kannte Arbeit der Armenerziehungsvereine noch immer eine der glücklichsten Lösungen darstellt und einer Betreuung durch staatliche Organe vorzuziehen ist».⁷⁴

Die Verordnung trat im Juni 1946 in Kraft und ersetzte die seit 1922 bestehende Pflegekinderverordnung. Der Tätigkeitsbereich – der mit keinem Wort erwähnten Aargauer AEV – wurde dahingehend beschnitten, dass der vormalige kantonale Sonderfall der Unterbringung von Pflegekindern in Familien *ohne* Behördengenehmigung neu durch den Gemeinderat überprüft werden musste.⁷⁵ Der Vorstand schien diese Zäsur zu erahnen, indem er in seinem Jahresbericht zynisch festhielt: «Eines müssen wir sehr bedauern: Auf die Eigenart der aargauischen Armenerziehungsvereine, die doch seit Jahrzehnten so segensreich gewirkt haben, nimmt die neue Verordnung zu wenig Rücksicht. Die Vereine können nur noch als ‹Hilfskraft› der Vormundschaftsbehörden und Vormünder gelten. Sie sind zur Dienstmagd erniedrigt.»⁷⁶

Mit dieser Verordnung sowie der im gleichen Jahr beschlossenen Namensänderung in «Jugend-Fürsorgeverein» hörte der AEV Baden, wie er Gegenstand des vorliegenden Beitrags war, auf zu existieren. Der Verein wurde schliesslich im Jahr 1972 aufgelöst, da vermutlich die zentrale Stelle der Fürsorgerin nicht mehr besetzt werden konnte.

Der Nachlass des AEV Baden im Staatsarchiv Aargau stellt ein aussergewöhnlich kompakter Aktenkorpus zum Thema der vereinsgetragenen Fremdplatzierung und Pflegekinderverwaltung im 19. und 20. Jahrhundert dar. Im Detail ermöglicht er Einblicke in die Entscheide Geistlicher, Vertreter der Bürgerschicht und ab 1924 auch in die Arbeit der Inspektorinnen und der Fürsorgerin, die aktiv in die Privatsphäre von Familien der Unterschichten eingegriffen haben. Er zeigt darüber hinaus exemplarisch für die nach gleichem Muster geführten Bezirksarmenerziehungsvereine auf, wie deren Handlungsspielraum und -weise ausgesehen haben muss.⁷⁷ Es bleibt zu hoffen, dass das Schriftgut weiterer aargauischer AEV noch zum Vorschein kommt und für die Forschung bereitgestellt wird. Der Autor wäre um diesbezügliche Hinweise sehr dankbar.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. die aktuellste bibliografische Aufstellung in: Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.): *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*. Zürich 2008, S. 311ff.
- ² Die unveröffentlichte Lizenziatsarbeit der Universität Basel wertet insbesondere die Quellen des im Staatsarchiv Aargau befindlichen Nachlasses «StAAG NL.A-0261 Armenerziehungsverein des Bezirks Baden» aus. Die Arbeit ist in der Aargauer Kantonsbibliothek sowie im Staatsarchiv Aargau einsehbar.
- ³ Nelly Vögli ging allerdings davon aus, dass es sich bei dieser Angabe nur um die Hälfte aller fremdplatzierten Kinder handle: «es zeigte sich, dass ca. 50% der Pflegekinder von den Eltern oder Vormündern selbst in Pflege gegeben werden ohne jegliche Mitwirkung von Behörden, und dass in vielen dieser Pflegeverhältnisse die Eltern ihre natürliche Pflicht der Beaufsichtigung vernachlässigen, oder als Aufsichtsperson aus verschiedenen Gründen nicht in Frage kommen.» Aus: Vögli, Nelly: *Der Schutz des Pflegekindes in der Schweiz*. In: *Gesundheit und Wohlfahrt*, 19 (1939), S. 500 (statistische Angabe) beziehungsweise 475 (Zitat).
- ⁴ Das Total der AEV-Pflegekinder stammt aus den jeweiligen Jahresberichten für das Stichdatum 1930: StAAG NL.A-0261/0002 für den AEV Baden sowie StAAG NL.A-0261/0096 bis 0099 für die übrigen aargauischen AEV.
- ⁵ Rohrer, Karl: *Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804 und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz*. Zürich 1918, S. 80. Sowie Strebel, Anna: *Die Jugendhilfe im Kanton Aargau*. Aarau 1940, S. 7.
- ⁶ Protokoll I des AEV Baden (StAAG NL.A-0261/0003/01). Vgl. auch: 100. Jahresbericht des Jugendfürsorgevereins des Bezirks Baden über das Jahr 1961, S. 5–12.
- ⁷ Revidierte Statuten des Armenerziehungsvereins des Bezirks Baden, 1867, §15.
- ⁸ Ebd., § 12.
- ⁹ Ebd., § 1.
- ¹⁰ Statuten des Armenerziehungsvereins des Bezirks Baden, 1930, § 1.
- ¹¹ Nadja Ramsauer spricht von «Modernisierungsschüben» im Bereich der Fürsorgepolitik. Vgl. Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». *Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945*. Zürich 2000, S. 14.
- ¹² Die Direktzahlungen der Direktion des Innern an den AEV Baden bestand aus dem anteilmässigen Alkoholzehntel (Anteilzahlung des Einnahmeüberschusses der eidgenössischen Alkoholverwaltung gemäss einer Verteilungsquote von Fr. 1.80 pro Kantonsbürger: Stand 1905, StAAG DIA02/0199) sowie dem Staatsbeitrag. Es handelte sich dabei um einen eigens zugunsten der AEV geschaffenen Repartitionspool, der bis 1924 jährlich 17 000 Fr. betrug, ab 1925 dann 27 000 Fr. Die Verteilung der Mittel auf die verschiedenen AEV folgte nach einem festgelegten Schlüssel (Verhältnis von Staatssteuer/Ortsanwesende Bevölkerung; nach der Höhe der Beiträge und Geschenke der Bevölkerung an den Verein; nach den Vereinsausgaben), vgl. StAAG DIA02/0275/02.
- ¹³ Die Statistik basiert auf den Jahresrechnungen von 1920 bis 1940 und stellt ein Total der Einnahmen während der Untersuchungsperiode dar: Freiwillige Gemeindebeiträge (Fr. 147 409.15), Obligatorische Gemeindebeiträge (Fr. 331 978.95), Staatsbeitrag und Alkoholzehntel (Fr. 70 969.00), Obligatorische Beiträge von Privaten (Fr. 263 75.55), Kapitalzinse (Fr. 78 584.45), Geschenke und Legate (Fr. 91 712.81).
- ¹⁴ Die Statistik basiert auf den Jahresrechnungen von 1920 bis 1940 und stellt ein Total der Ausgaben während der Untersuchungsperiode dar: Kost- und Lehrgelder (Fr. 590 793.05), Bekleidung (Fr. 53 555.35), Arzt- und Spalkosten (Fr. 22 390.30), Löhne der Fürsorgerin inklusive Spesen (Fr. 7794.60), Kinder-Kollektivversicherung (Fr. 2627.30). Weitere kleine Ausgaben wie Druckkosten und Ausgaben für die Vereinsführung wurden in der Statistik nicht berücksichtigt.
- ¹⁵ Vgl. die Aktenserie «Kostgeld- und Lehrverträge» (StAAG NL.A-0261/0082 bis 0085).
- ¹⁶ Jahresversammlung vom 14. 5. 1933, Protokoll VII des AEV Baden, S. 9 (StAAG NL-A-0261/0006/01).
- ¹⁷ Artikel 185 ZGB (1912): «Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen. Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.»
- ¹⁸ Vgl. Weiss, Hans: *Das Pflegekinderwesen in der Schweiz*. Borna-Leipzig 1920, S. 24f.
- ¹⁹ Verordnung betreffend die Pflegekinder vom 20. 11. 1922, § 1.
- ²⁰ Ebd., § 4.
- ²¹ No 3053, Der Justizdirektor des Kantons Aargau an Tit. Regierungsrat, Aarau 9. 11. 1922, Gegenstand: Pflegekinderverordnung. Akten des Regierungsrates: Verordnung betreffend die Pflegekinder (StAAG R05, J.No1, 20. 11. 1922, N. 2196).

- ²² Ebd.
- ²³ Ebd.
- ²⁴ Ebd.
- ²⁵ Freiwillige Armenfürsorge, Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. 3. 1936, § 67, V.
- ²⁶ Ebd.
- ²⁷ Kreisschreiben vom Justizdirektor an die Bezirksämter, Gemeinderäte, Armenpflegen, Gemeinnützigen Gesellschaften und Armenerziehungsvereine des Kantons Aargau betreffend die Amtsvormundschaft: Einführung im Kanton Aargau, vom 15. 6. 1915 (StAAG DE Erziehungsdirektion, Dossier Jugendfürsorge und Kinderarbeit, 1914–1916).
- ²⁸ Schibler scheint sich hier auf einen Diskurs zu beziehen, der auch vom Amtsvormund der Stadt Zürich angesprochen wurde: Die höhere «Verwahrlosungs-ziffer» bei «Unehelichen» und deren «erheblichern Prozentsatz von Dienstuntauglichen, Bestraften, Beruflosen». Die Betreuung von unehelichen Kindern wurde nicht nur als Interesse «der staatlichen Gemeinschaft» für «gesellschaftlich zurückgesetzte Elemente» verstanden, sondern auch als eine moralische Verpflichtung. Vgl. Schiller, Walter: Amtsvormundschaft. Vortrag gehalten vor der Generalversammlung der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in Olten, den 28. November 1910. Zürich 1910, S. 5.
- ²⁹ Vgl. Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden (StAAG ZWA 1983.0506/0252).
- ³⁰ «Für die Gemeinden ist sodann von Bedeutung zu wissen, dass die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die Weiterführung einer Vormundschaft als Doppelspurigkeit betrachtet, sobald der Armenerziehungsverein Mündel übernimmt, die weder Vermögen noch Alimentationsansprüche haben.» Aus: VI Delegiertenversammlung vom 15. 3. 1925, S. 50, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden (StAAG ZWA 1983.0506/0252).
- ³¹ Sitzung vom 4. 10. 1926, S. 182, Protokoll VI des AEV Baden (StAAG NL.A-0261/0005/02). Dass die Einbindung des Bezirksamtsvormundes in die Vorstände der AEV die Regel war, belegt auch: Strebel, Anna: Die Jugendhilfe im Kanton Aargau. Aarau 1940, S. 27.
- ³² XV Delegiertenversammlung vom 27. 5. 1934, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden (StAAG ZWA 1983.0506/0252).
- ³³ Die Schaffung eines kantonalen Jugendamts kam erst 1942 innerhalb der Justiz- und Polizeidirektion zustande. Vorerst war die Leitung noch vakant, später durch Dr. Phil. Eugen Rutishauser (geboren 1913) besetzt. Mit der Etablierung des Jugendamts fand eine fast 30 Jahre währende Diskussion um die Optimierung der Jugendfürsorge vorerst ein Ende. Vgl. Staatskalender des eidgenössischen Standes Aargau für 1942/1945. Wohlen 1942, S. 33.
- ³⁴ Jahresversammlung vom 27. 5. 1934, S. 32, Protokoll VIII des AEV Baden (StAAG NL.A-0261/0006/02).
- ³⁵ Jahresversammlung vom 30. 5. 1937, Protokoll VII des AEV Baden (StAAG NL.A-0261/0006/01). Bezug nehmend auf § 30, Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. 3. 1936.
- ³⁶ Bis 1918 wurden die Angaben in zwei Bänden festgehalten, ab 1919 auf Karteikarten (StAAG NL.A-0261/0087 bis 0090).
- ³⁷ Die Aktenserie «Kostgeld- und Lehrverträge» (StAAG NL.A-0261/0082 bis 0085) bricht im Jahr 1942 ab.
- ³⁸ Untersuchungskriterien waren bei den Pflegekindern der Name, Bürgerort, Wohnort/Pflegeort, Konfessionszugehörigkeit, Geburtsdatum. Dazu gehörig der Aufenthalt im AEV Baden mit der Aufnahme, Entlassung und durch Rechenoperationen ergänzt das Alter bei Eintritt und Austritt, Dauer des Aufenthalts/Fremdplatzierung. Bei den Pflegeverhältnissen konnten Angaben über den Beruf der Pflegeeltern, Name der Anstalt, Pflegeort, Anzahl der Mutationen (Wechsel des Pflegeortes) festgehalten werden. Über die Lehrstelle können Aussagen bezüglich Lehrbeginn, Betrieb/Lehrmeister, Beruf, Ortschaft, Lehrgeld und allfällige Stipendien getroffen werden. Daneben war aus den Karteikarten auch die Kostenaufteilung des Kostgelds zwischen AEV Baden, Gemeinde, Eltern oder Private sowie dem Staat zu entnehmen. Aufgrund einer Aktenlücke konnten 24 Pflegekinder nicht in der Auswertung berücksichtigt werden.
- ³⁹ In absoluten Zahlen: 211 Knaben und 168 Mädchen. 296 katholisch, 58 reformiert und 25 Kinder ohne Konfessionsangabe entsprechen 7%. Wenn man sich die konfessionelle Aufteilung im Bezirk Baden mit 60% Katholiken zu 40% Protestanten vergegenwärtigt, waren die protestantischen Pflegekinder unterdurchschnittlich vertreten. Vgl. Weissenbach, Hans Ferdinand: Organisation und Verwaltung der Bezirke im Kanton Aargau. Basel 1946.
- ⁴⁰ Bis 1923 betrug ihre Anzahl jährlich über 160, bis 1928 rund 150, bis 1932 um die 120. Ab 1933 stieg sie kontinuierlich wieder auf 135, bis sie ab 1938 stetig sank und 1940 nur noch 108 betrug. Über das Gesamttotal der Pflegekinder des AEV Baden sind keine einheitlichen Angaben gefunden worden.

- Die Jahresberichte weichen in der Regel von den Berichten an die Direktion des Innern ab, worin eine jährlich geführte Pflegekinderaufstellung zu finden ist (StAAG DIA02/0275 und 0276). Die Ausführungen folgten der letzteren beitragsrelevanten Angabe.
- ⁴¹ Für die Jahre 1939 und 1940 konnte keine verlässliche Aussage bezüglich Aufnahmen getroffen werden. Die Austritte betragen drei beziehungsweise zwölf Kinder.
- ⁴² Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden pro 1937. Vgl. auch: § 56, Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. 3. 1936: «Der Staat leistet den Einwohnergemeinden in dem Masse Zuschüsse, dass die Gemeinden zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das Armenwesen keinesfalls mehr als eine halbe Gemeindesteuer beziehen müssen.»
- ⁴³ Dass Hilfe suchende Eltern selbstständig und ohne behördliche Vermittlung ihre Kinder dem Verein übergaben, konnte in der untersuchten Zeitspanne nicht nachgewiesen werden.
- ⁴⁴ Strebel, Anna: Die Jugendhilfe im Kanton Aargau. Aarau 1940, S. 27.
- ⁴⁵ Vögtli, Nelly: Der Schutz des Pflegekindes in der Schweiz. In: Gesundheit und Wohlfahrt 19 (1939), S. 499.
- ⁴⁶ Zu den Gewerbetreibenden zähle ich die Berufsgattungen Schmiede, Schneider, Bäcker, Buchbinder, Mechaniker, Spengler, Maurer, Sattler, Zimmermänner, Wagner, Schuster, Maler, Schreiner, Metzger, Milch- und Viehhändler. Zu den Beamten zähle ich (alt) Ammänner, (alt) Gemeindeammänner, (alt) Gemeindeschreiber, Lehrer.
- ⁴⁷ Der Begriff «Geschwisterpaar» wurde offen verwendet: Drei oder vier Geschwister zählten auch als «Paar». Da die leiblichen Eltern auf den Personenkarteikarten nicht aufgeführt wurden, konnten Geschwister aufgrund ihres Nachnamens, Bürgerorts, aufeinanderfolgenden Pflegekindernummern und Eintrittsdatum in den AEV Baden relativ zuverlässig gruppiert werden. Mancherorts wurde in den Vorstandsprotokollen auch das Familienverhältnis genannt.
- ⁴⁸ Artikel 421 ZGB (1912): «Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde wird für folgende Fälle gefordert: [...] Unterbringung des Bevormundeten in eine Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt.» Somit war nur die Unterbringung eines Mündels in eine Anstalt an eine Behördeneignung geknüpft, die Familienplatzierung indes nicht!
- ⁴⁹ Anzahl Mutationen in absoluten Zahlen: Keine (173 Kinder), eine (113), zwei (46), drei und mehr (24), keine Angabe konnte über 23 Kinder gemacht werden (ergibt ein Total von 379 Pflegekindern).
- ⁵⁰ Vgl. Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.): Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen. Zürich 2008, S. 126.
- ⁵¹ Sitzung des Vorstandes nach der Hauptversammlung vom 19. 6. 1922, Traktandum 9 (StAAG NL.A-0261/0005/02).
- ⁵² StAAG NL.A-0261/0031.
- ⁵³ Diese Praxis war durchaus zeitgemäss, der Berufsberater des Bezirks Baden stellte dieses «Zwischenjahr» ebenfalls in Aussicht: «Auffallend ist, dass ein Teil der jungen Burschen, die hier vorsprechen, im Wachstum und in der körperlichen Entwicklung so zurückgeblieben sind, dass man fast Bedenken hat, eine Berufslehre anzuweisen und lieber empfehlen möchte, den Jungen noch eine zeitlang bei einem besorgten Landwirt unterzubringen.» Aus: Jahresbericht der Berufsberatungsstelle pro 1938.
- ⁵⁴ Eine Feststellung, die auch Barbara Alzinger machte. Sie untersuchte die Berufsgruppen der Abgänger katholischer Erziehungsheime in der Deutschschweiz und kam auf ein Verhältnis von 60% Berufsbildung bei Knaben und 11% bei Mädchen sowie über 30% für den Dienstbotenberuf. Vgl. Alzinger, Barbara; Frei, Remi (Hg.): Die katholischen Erziehungsheime im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz. Brugg/Zürich 1987, S. 129.
- ⁵⁵ Baldinger Hartmann, Barbara: «Geben ist seliger als Nehmen». In: Badener Neujahrsblätter 76 (2001), S. 73–84.
- ⁵⁶ Von einem Total von 119 Auszubildenden ausgehend, verteilen sich die absoluten Zahlen wie folgt: Ausserhalb des Bezirks Baden waren 55, in der Bezirkshauptstadt 30 und im restlichen Bezirk Baden 34 Auszubildende in einem Lehrverhältnis.
- ⁵⁷ Darin waren inbegriffen z. T. Kost und Logis beim Meister sowie etwaige Beschädigungen vonseiten des Auszubildenden an Mobiliar und Produktion.
- ⁵⁸ Vgl. z. B. den Lehrvertrag in StAAG NL.A-0261/0082.
- ⁵⁹ Das Normalformular wurde in den Jahren 1897, 1904, 1911 und 1917 revidiert. Die von den verschiedenen Verbänden in den 1920er-Jahren ausgestellten Lehrverträge beruhten im Wesentlichen auf dem 1917 geschaffenen «Normalformular für gewerbliche Berufe». Die folgenden Ausführungen halten sich an Letzteres, vgl. z. B. den Lehrvertrag (als Schneiderlehrling) in StAAG NL.A-0261/0093.
- ⁶⁰ Staatskalender des eidgenössischen Standes Aargau für 1927, S. 102f.

- ⁶¹ StAAG NL.A-0261/0087/01.
- ⁶² Vgl. Artikel 421 ZGB (1912): «Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde wird für folgende Fälle gefordert: [...] Verträge über die berufliche Ausbildung des Bevormundeten.»
- ⁶³ Die Quelle wurde anonymisiert, der Name ist frei erfunden. Sämtliche Zitate stammen aus dem betreffenden Personendossier.
- ⁶⁴ Die Lehrtochter «Haftet für absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden an Material und Werkzeug nach Massgabe» ihrer «Kenntnisse und Fähigkeiten». Auszug aus dem «Normalformular für gewerbliche Berufe» (vgl. StAAG NL.A-0261/0093).
- ⁶⁵ In absoluten Zahlen: Die Summe der acht bis elf Jahre versorgten Pflegekinder ergab 98 Nennungen bei einem Total von 379 Kindern.
- ⁶⁶ Dieser Perspektivenwechsel wird aufgegriffen in: Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.): *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*. Zürich 2008.
- ⁶⁷ Den Auszubildenden wurde ein Sparbuch angelegt, auf welches der Verein den Lohn einbezahlte und das er verwaltete.
- ⁶⁸ Brief einer jungen Frau an A. Sandmeier, Basel, 9. 12. 1928 (StAAG NL.A-0261/0009).
- ⁶⁹ Brief einer jungen Frau an den Patron der Schulentlassenen, Dietikon, 30. 12. 1920 (StAAG NL.A-0261/0007).
- ⁷⁰ Jahresbericht des AEV Baden für das Jahr 1937.
- ⁷¹ 1900 hatte der Bezirk Baden 28 086, 1920 38 922, 1930 44 880 und 1941 46 223 Einwohner. Vgl. Regierungsrat des Kantons Aargau (Hg.): *150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen 1803–1953*. Aarau 1954.
- ⁷² Die Angaben stammen aus den Jahresberichten der jeweiligen AEV (StAAG NL.A-0261/0001 und 0002 sowie StAAG NL.A-0261/0096 bis 0099).
- ⁷³ Vgl. Lippuner, Sabine: *Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)*. Frauenfeld 2005, S. 28.
- ⁷⁴ Alle Zitate aus: Jahresbericht des AEV Baden für das Jahr 1945.
- ⁷⁵ Verordnung über die Versorgung von Kindern und Jugendlichen vom 29. Juni 1946, §§ 6, 8 und 14.
- ⁷⁶ Jahresbericht des AEV Baden für das Jahr 1946.
- ⁷⁷ «Die Organisation dieser Armenerziehungsvereine gestaltete sich in allen Bezirken gleich.» Aus: Strebel, Anna: *Die Jugendhilfe im Kanton Aargau*. Aarau 1940, S. 10.